Erscheint täglich früh 6½ Uhr.
Redaction und Expedition Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction: Vormittags 10—12 Uhr. Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.
Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.
In den Filialen für Inf.-Annahme: Otto Klemm, Universitätsstraße 1. Louis Lösche, Katharinenstr. 23 part. u. Königsplatz 7, nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Abonnementspreis vierteljährlich 4½ Mk. incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf. Belegexemplar 10 Pf. Gebühren für Extrabeilagen (in Tageblatt-Format gefalzt) ohne Postbeförderung 60 Mk. mit Postbeförderung 70 Mk.
Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf. Größere Schriften laut uns. Preisverzeichniß. Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherm Tarif.
Reclamen unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben. Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 65. Montag den 5. März 1888. 82. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Der officielle Anfang der diesjährigen Ostermesse fällt auf den 16. April und es endigt dieselbe mit dem 5. Mai.

Während dieser drei Wochen können alle in- und ausländischen Handelsleute, Fabrikanten und Gewerbtreibende ihre Waaren hier öffentlich feilbieten, doch darf der Großhandel in der bisher üblichen Weise bereits in der zum Auspacken bestimmten Vorwoche, vom 9. April an, betrieben werden.

Das Auspacken der Waaren ist den Inhabern der Meßlocale in den Häusern ebenso wie den in Buden und auf Ständen feilhaltenden Verkäufern in der Woche vor der Böttcherwoche gestattet. Zum Einpacken ist das Offenhalten der Meßlocale in den Häusern auch in der Woche nach der Zahlwoche erlaubt.

Jede frühere Eröffnung, sowie jedes längere Offenhalten eines solchen Verkaufslocals, ebenso das vorzeitige Auspacken an den Ständen und in den Buden wird, außer der sofortigen Schließung, jedesmal, selbst bei der ersten Zuwiderhandlung, mit einer Geldstrafe bis zu 75 ℳ oder entsprechender Haft geahndet werden.

Auswärtigen Spediteuren ist von der hauptzollamtlichen Öffnung des Waarenverschlusses an bis mit Ende der Woche nach der Zahlwoche das Speditionsgeschäft hier gestattet.

Leipzig, den 2. Februar 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Hennig.

Bekanntmachung.

Die Meßbörse für die Lederindustrie in nächster Ostermesse wird Dienstag, den 10. April 1888, Nachmittags von 2—5 Uhr im Saale der „Neuen Börse" hier abgehalten werden.

Leipzig, den 2. Februar 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Hennig.

Oeffentliche Handelslehranstalt.

Die Anmeldung von Handlungslehrlingen, welche kommende Ostern in die Früh- oder Nachmittagscurse der Lehrlingsabtheilung eintreten sollen, erbittet sich der Unterzeichnete in der Zeit vom 5. bis mit 8. März, Vormittags von 11—12½ Uhr, womöglich unter persönlicher Vorstellung der Anzumeldenden durch ihre Herren Principale.

Während der gedachten Zeit werden auch Anmeldungen für den einjährigen fachwissenschaftlichen Cursus entgegengenommen, an welchem sich Handlungslehrlinge betheiligen können, die im Besitze des Zeugnisses für die wissenschaftliche Befähigung zum Einjährig-Freiwilligendienste sind. Unterricht 10 Stunden wöchentlich. Schulgeld 90 ℳ

Leipzig, im Februar 1888.

Carl Wolfrum, Director.

Nichtamtlicher Theil.

Leipzig, 5. März 1888.

* Während der Kaiser im vorigen Jahre sein siebzigjähriges Jubiläum als Chef des Königs-Grenadierregiments feiern konnte und im vorigen Monat den Tag festlich zu begehen vermochte, an welchem demselben vor 70 Jahren das russische Infanterieregiment Kaluga verliehen worden war, wird der oberste Kriegsherr in diesem Monat das siebzigjährige Jubiläum als preußischer General feiern können. Dies Jubiläum des Kaisers fällt auf den Charfreitag. Nachdem König Friedrich Wilhelm III. dem damaligen Prinzen Wilhelm von Preußen kurz vorher eine eigene Hofhaltung zugewiesen hatte, erfolgte am 30. März 1818 die Beförderung desselben zum Generalmajor, als welcher der Prinz dann später, während einer Reise seines königlichen Vaters, und zwar vom 21. Mai bis 30. Juni, die obere Leitung sämmtlicher Militairangelegenheiten führte.

* Wie man hört, soll dem Reichstag auch noch eine kleine, auf Elsaß-Lothringen bezügliche Gesetzvorlage zur Erledigung in der gegenwärtigen Session zugehen.

* Zu vortragenden Räthen beim Prinzen Wilhelm sind Professor Rudolf Gneist und Regierungsrath v. Brandenstein aus Magdeburg ausersehen.

* Die preußischen Bischöfe hatten zu dessen fünfzigjährigem Priesterjubiläum ein Glückwunschschreiben an den Papst gerichtet, auf welches an den Erzbischof von Köln jetzt folgende Antwort, nach Uebersetzung der „Germania", ergangen ist:

„Das aufmerksame Schreiben, durch welches Ew. Erzbischöflichen Gnaden in Gemeinschaft mit den übrigen Bischöfen Preußens dem h. Vater zum fünfzigjährigen Priesterjubiläum ihre Glückwünsche dargebracht, hat Seine Heiligkeit mit ganz besonderem Danke entgegen genommen. Kann ja doch dem h. Vater nichts mehr am Herzen liegen, als sich von seinen Ehrwürdigen Mitbrüdern geliebt zu wissen, deren Hirtensorge die einzelnen Kirchen anvertraut sind. Das erwähnte Schreiben aber ist ein leuchtender Beweis, daß in der innigsten Anhänglichkeit an den erhabenen Stuhl des Apostelfürsten Preußens Oberhirten Keinem nachstehen; wie denn auch Seine Heiligkeit Niemanden mit größerem väterlichen Wohlwollen umfängt, als gerade die Bischöfe. Der h. Vater spricht denselben deshalb für den höchst angenehmen Ergebenheitserweis seinen Dank aus, wünscht ihnen und ihren Heerden den Reichthum der himmlischen Gaben und ertheilt aus der Fülle des Herzens den Apostolischen Segen.

Indem ich mich freue, Ew. Erzbischöflichen Gnaden dieses mittheilen zu können, und Sie meiner besonderen Hinneigung und Ergebenheit versichere, erbitte ich Ihnen alles Glück und Heil vom Herrn.

Rom, den 8. Februar 1888.

Ew. Erzbischöflichen Gnaden aufrichtiger Diener.
(gez.) M. Card. Rampolla."

* In deutschfreisinnigen Versammlungen wird es jetzt Mode, die Verhandlungen mit einer Bewunderungs- und Huldigungsresolution für Herrn Eugen Richter zu schließen, auch wenn er weder in der Versammlung anwesend gewesen, noch sonst irgend ein besonderer Anlaß zu einer Ovation vorliegt. Zur Kennzeichnung der fortschrittlichen Servilität und Geschmacklosigkeit geben wir folgende Resolution wieder, welche dieser Tage ein fortschrittlicher Verein in Berlin nach einem Vortrag, nicht etwa des Herrn Richter, sondern des Abg. Traeger, beschlossen hat: „Der Verein spricht dem Herrn Abgeordneten Eugen Richter seine dankbare Anerkennung aus für das reiche Maß von Wissen und Kraft, Arbeit und Selbstlosigkeit, das er in unwandelbarer Treue in den Dienst der freiheitlichen Sache stellt. Der Verein hegt die Hoffnung, daß der hochverehrte Führer der Partei, nach wie vor getragen von dem unerschütterlichen Vertrauen aller wahrhaft Liberalen in Deutschland auch in besseren Tagen, sowie in den gegenwärtigen trüben Zeitläuften uns das Banner vorantragen werde."

* Eine Neuregelung des Apothekenwesens auf Grund der Personalconcession steht nach den Erklärungen des Regierungscommissars in der Petitionscommission des preußischen Abgeordnetenhauses unmittelbar bevor. In den betheiligten Fachkreisen hat dieser Plan die höchste Ueberraschung und das lebhafteste Aufsehen hervorgerufen, um so mehr, als noch am 17. Januar d. J. die Regierung in einer Commission des Reichstags hatte erklären lassen, daß „zur Zeit" eine Aenderung des Apothekenwesens nicht beabsichtigt werde. Die Neuregelung auf Grund der Personalconcession ist übrigens nicht für das Reich, sondern nur für Preußen zu erwarten und dem Cultusminister liegt schon der bezügliche Entwurf vor. Bemerkenswerth ist das Verhalten der Fachpresse gegenüber der geplanten grundsätzlichen Neuerung. Während die „Apotheker-Zeitung" den von der Regierung eingeschlagenen Weg für den „einzigen hält, um dem Schacher mit neuen Concessionen ein Ende zu bereiten", steht die „Pharmaceutische Zeitung" gleich der Generalversammlung des deutschen Apothekervereins von 1878 auf dem Standpunct der Realconcession und meint: Preußen hat bereits 2532 Apotheken, und auf deren Verkaufsverhältnisse sollten die 10—15 Apotheken erfolgreich einwirken, die alljährlich auf Grund persönlicher Concessionen zu verleihen wären? Das wird man keinem Sachverständigen einreden, und deswegen ist mit mathematischer Sicherheit zu erwarten, daß die preußische Regierung nach einigen Jahren auch das Gebiet der dem freien Verkehr entzogenen persönlichen Concessionen zu erweitern bestrebt sein wird.

* * *

* Zu den Verhältnissen der Evangelischen in den Ostseeprovinzen schreibt man der „Post" aus evangelischen geistlichen Kreisen:

Die Antwort des Ober-Procurators des russischen Synod auf die Vorstellung der Evangelischen Allianz läßt keinen Zweifel mehr darüber, welches Schicksal unsere evangelischen Glaubensgenossen in den russischen Ostseeprovinzen zu gewärtigen haben. Zwar wird versichert, „daß nirgends in Europa andersgläubige, ja nicht-christliche Glaubensbekenntnisse eine so ausgedehnte Freiheit genießen als inmitten des russischen Volkes". Aber von dieser Glaubensfreiheit wird scharf unterschieden das Recht der Propaganda. Dieses Recht der Propaganda, die „Proselytenmacherei", steht lediglich der orthodoxen Kirche zu. Denn „im orthodoxen Glauben hat Rußland das geistige Element gefunden, welches es geeint hat". Es zuzugeben(?), auch nur in der Form, daß man den Wettbewerb anderer Confessionen gestattete, wäre Verrath am Vaterlande, wie denn die Geschichte zum Zeugen dafür angerufen wird, daß die westeuropäischen Confessionen auf russischem Boden regelmäßig weltliche Zwecke ins Auge gefaßt und mit der geistlichen Propaganda zugleich den politischen Bestand des russischen Reiches gefährdet haben. Beispiele dafür sind die Polen und „Liber" aus „die ehemaligen livischen Ritter", die „neuen Lutheraner, Barone und Pastoren", also die Deutschen in den Ostseeprovinzen. An dieser Darlegung, so wunderlich auch uns West-Europäern ihr Byzantinismus berühren muß, möchte vom Standpunct des Russenthums aus nichts zu erinnern sein, wenn nicht die Geschichte herbeigezogen würde, um Beispiele zu liefern, welche niemals gewesen sind. Als die (katholischen) Schwertritter um 1200 in die Ostseeprovinzen drangen, haben sie zwar Liven, Letten, Kuren, Esthen unterworfen, aber keinem Russen ein Haar gekrümmt, weil es Russen überhaupt dort nicht gab. Und als zur Thronbesteigung Alexander's III. die baltischen Ritter um Bestätigung ihrer altverbrieften Privilegien baten, hat niemand den wahnwitzigen Gedanken haben können, sie wollten los von Rußland. Nicht der Schatten eines Beweises ist besonders dafür erbracht, daß das Evangelium in den Ostseeprovinzen den politischen Bestand des russischen Reiches gefährdet habe oder gefährden könne. Um so deutlicher die Absicht, mit welcher man umgeht. Es gilt, nach außen zu erklären, man gönne Jedermann Glaubensfreiheit, nämlich die Freiheit der Gedanken, gegen welche selbst in Rußland noch kein Mittel erfunden ist; aber nur, um dieselbe Glaubensfreiheit desto rücksichtsloser auf den Mund zu schlagen, wenn sie ihn öffnet, um zu Worte zu kommen. Was aber ist der Protestantismus, wenn man ihn des Wortes beraubt?

Die „Kölnische Zeitung" bemerkt zur Sache:

Man sagt wohl nicht zu viel, wenn man behauptet, daß diese Antwort Pobedonoszew's, kurz und wirksam zusammengefaßt, jenes reactionaire Gedankensystem enthält, welches im Namen eines einseitig überspannten, von der Sonne der westlichen Civilisation abgewandten nationalen Gedankens, im Namen des absoluten Zarenthums und der orthodoxen Kirche eine chinesische Mauer um Rußland zieht, dem lernbedürftigen und lernbegierigen russischen Volke die reichen Quellen der menschlichen Cultur verschüttet und jene in den russischen Volkskörper eingewurzelten(?) fremden Elemente, welche als Pioniere des Fortschritts eine segensreiche geschichtliche Rolle gespielt haben und noch spielen können, zwingen möchte, ihre geistig höher entwickelte Sonderart mit einem minder entwickelten Volksthum zu vertauschen. Der edle Nationalitätsgedanke, welcher unser Jahrhundert durchwärmt, hat hier mit der Feindschaft gegen den Culturfortschritt eine Verbindung eingegangen, welche ihn schändet und ihn, wie es Rußland in diesem Augenblicke auf allen Gebieten seines öffentlichen Lebens schmerzlich erfährt, zur Unfruchtbarkeit verdammt.

Aus Petersburg schreibt man der „Kölnischen Zeitung":

Die Veröffentlichung der vom Kaiser gutgeheißenen Antwort Pobedonoszew's an die evangelische Allianz hat in hiesigen baltischen und evangelischen Kreisen den allerungünstigsten Eindruck gemacht, namentlich verletzt sie der baltische Adel, der, wie auch die Pastoren, öffentlich als „historischer Widersacher der allgemeinen Ruhe" gebrandmarkt und auch sonst noch mehrfach angegriffen wird. Man glaubt, daß Pobedonoszew absichtlich den jetzigen Zeitpunct wegen der Anwesenheit der vier baltischen Adelsmarschälle zur Veröffentlichung gewählt hat. Auch der scharfe Angriff gegen den Katholicismus und den Polonismus hat in hiesigen katholischen Kreisen sehr unangenehm berührt; er ist der beste Beweis, daß an einen ernstlichen Versuch einer Verständigung mit dem Papst überhaupt nicht zu denken ist. Jedenfalls verursacht aber das Schreiben Pobedonoszew's in weitesten Kreisen allgemeine Aufregung.

* Die gestern von uns mitgetheilte Probe schweizerischer Poesie, der poetische Wunsch, daß die ganze deutsche Rasse „verfaulte" möchte, wird auch in der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" veröffentlicht. Das Kanzlerblatt knüpft daran aber folgende Mahnung:

„Wir möchten unsere Nachbarn darauf aufmerksam machen, daß, ganz abgesehen davon, daß das Anstandsgefühl allein schon genügen sollte, um die öffentliche Verbreitung derartiger Infamien zu verhindern, doch auch noch andere Betrachtungen anzustellen wären, um dem blödsinnigen Jubel darüber Einhalt zu gebieten. Mit einem jeden Privilegium sind Verpflichtungen verbunden. Die Neutralität, der sich die Schweiz erfreut und die von keiner Macht Europas in wohlwollenderer Weise bei jeder Gelegenheit anerkannt worden ist, als gerade von Deutschland, legt der Schweiz die Verpflichtung auf, alle Provocationen gegen das Ausland zu vermeiden. Leider haben die Ereignisse der letzten Zeit bewiesen, daß es in der Schweiz Kreise giebt, welche sich dieser internationalen Verpflichtung ihres Landes nicht bewußt sind. Wir wollen hoffen, daß die schweizerische Regierung einschreiten wird, um denjenigen das Spiel zu verderben, welche die Beziehungen der Schweiz zu Deutschland auf jede Weise stören möchten."

* Der „Post" wird über die Stellung der „Indépendance Belge" in der belgischen Publicistik aus Brüssel geschrieben:

„Es ist hier ein offenes Geheimniß, daß unsere „Indépendance Belge" im Sommer vorigen Jahres, als Berardi sen. sich von der Leitung der Zeitung zurückzog und dieselbe seinem in Paris lebenden Sohne überließ, gegen Gewährung eines Geldzuschusses bezw. gegen Betheiligung an den Herstellungskosten in den Dienst der französischen Regierung getreten ist, deren Interessen sie schon vorher freiwillig gedient hatte. Das Blatt wird seitdem zum Theil von der Zeitung „La République Française" direct dirigirt. Es steht also mit der Regierung Frankreichs in ähnlichen Beziehungen, wie der hiesige „Nord" mit derjenigen Rußlands. Häufig wird die „Indépendance Belge" von der französischen Regierung zu solchen Mittheilungen benutzt, welche die letztere Anstand nimmt, in die französischen Zeitungen zu leiten. Es versteht sich von selbst, daß die „Indépendance Belge" unter der neuen französischen Führung ihrer alten Ueberlieferung treu geblieben ist und wenn es möglich wäre, sich in ihrem Deutschenhaß gegen früher noch überbiete. Die an leitender Stelle erscheinenden politischen Uebersichten, sowie die Pariser Correspondenzen sind rein im französischen Sinne gehalten. Zur Besprechung der inneren belgischen Fragen öffnet das Blatt nach wie vor seine Spalten der hiesigen doctrinären liberalen Partei. In neuerer Zeit bemüht es sich überdies vorzugsweise die friedlichen Absichten des mitteleuropäischen Bundes, von welchem es als von der sogenannten „Friedensliga" (ligue dite de paix) spricht, in Zweifel zu ziehen und unter den Mitgliedern desselben Mißtrauen zu säen. Mit Vorliebe wird die Person Crispi's, welcher der „Indépendance Belge" ein Dorn im Auge ist, angegriffen und verdächtigt."

Im Interesse unserer Leser reproduciren wir diese Charakteristik, deren Richtigkeit auch von anderer Seite bestätigt wird. Die „Indépendance" arbeitet mit Vorliebe in Verleumdungen und Beschimpfungen Deutschlands. Das wird Niemand Wunder nehmen, nachdem festgestellt ist, daß das belgische Blatt ein französisches Reptil ist; das Bekanntwerden dieser Thatsache wird aber auch hoffentlich den weiteren Erfolg haben, daß es in dem lesenden Publicum den Glauben an die „Indépendance" gründlich zerstört.

* Unter den auswärtigen Fragen, welche zur Stunde die öffentliche Meinung in England und Amerika am lebhaftesten beschäftigen, nimmt die Angelegenheit der canadischen Fischerei einen hervorragenden Platz ein. Das von Herrn Chamberlain diesbezüglich vereinbarte Uebereinkommen befriedigt weder Canada, noch die Vereinigten Staaten und wird hüben und drüben heftig angegriffen. Die Canadier behaupten, daß das gedachte Uebereinkommen allen Vortheil den Vereinigten Staaten zuwendet, nachdem die amerikanischen Fischer damit das Recht erlangen, in den Golfen von Miramichi, Fundy und Chaleur zu fischen, wogegen die Canadier gar nichts als Entgelt für dieses wichtige Zugeständniß erhalten sollen. Die Amerikaner ihrerseits fordern, es solle ihnen der Eintritt in die Häfen von Canada und Neufundland gestattet sein, ohne daß sie die durch das gedachte Uebereinkommen festgesetzte Abgabe von jedem Schiffe zu entrichten haben. Sollte dies nicht zugestanden werden, so wünschen die Amerikaner, daß die aus Canada nach den Vereinigten Staaten ausgeführten Fische von der Zollabgabe befreit sein sollen. Angesichts dieser von beiden Seiten erhobenen Einwendungen ist es wahrscheinlich, daß die endgiltige Ratificirung des Fischereivertrages sowohl in dem Parlament von Canada, als auch in dem nordamerikanischen Congresse ernstlichen Schwierigkeiten begegnen werde.

Aus dem Bundesrathe.

* Dem Bundesrathe ist ein Gesetzentwurf, betreffend die Ausführung der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, zugegangen. Artikel 14 dieser Uebereinkunft bestimmt, daß vorbehaltlich der gemeinsam zu vereinbarenden Einschränkungen und Bedingungen die vereinbarten Vorschriften auf alle Werke Anwendung finden, welche in ihrem Ursprungslande zur Zeit des Inkrafttretens der Uebereinkunft noch nicht Gemeingut geworden sind. In Ergänzung hierzu ist in dem Schlußprotokoll festgesetzt, daß die Anwendung der Uebereinkunft auf solche Werke in Gemäßheit der Abmachungen erfolgen soll, welche über diesen Punct in den bestehenden oder zu diesem Zweck abzuschließenden besonderen Abkommen enthalten sind und daß in Ermangelung derartiger Abmachungen die betreffenden Länder, ein jedes für sich, durch ihre innere Gesetzgebung über die Art und Weise der Anwendung des im Art. 14 enthaltenen Grundsatzes Bestimmung treffen sollen. Die rückwirkende Kraft der Uebereinkunft ist danach zunächst beschränkt durch die zwischen den einzelnen Verbandsländern bestehenden Abkommen. Insoweit solche fehlen, würde, sofern der Grundsatz des Artikels 14 unbeschränkt durchgeführt würde, dies berechtigte inländische Interessen zu schädigen geeignet sein. Es würde insbesondere die Verbreitung von Nachbildungen, die Benutzung von Vorrichtungen, wie Stereotypen, Platten, Steine, die Aufführung dramatischer und dramatisch-musikalischer Werke auch dann verboten und strafbar sein, wenn dazu bereits vor dem Inkrafttreten der Uebereinkunft, nämlich dem 5. December 1887, Veranstaltung getroffen und dies nach damaligem Rechtsstand statthaft gewesen wäre. Die letztere Voraussetzung würde zutreffen gegenüber solchen Verbandsländern, mit welchen — wie z. B. mit Spanien — eine Literarconvention überhaupt nicht bestand; ebenso würde sie zutreffen bezüglich der vor dem betreffenden Vertrage erschienenen Werke, sofern dieser Vertrag (wie dies bei den mit Großbritannien geschlossenen Verträgen der Fall ist) die rückwirkende Kraft nicht vorsieht, desgleichen in Betreff der Werke, welche wegen Nichterfüllung einer vorgeschriebenen Formalität (z. B. Eintragung, Deponirung) den vertragsmäßigen Schutz nicht erlangt haben. Um diesen Mißständen zu begegnen, ist es im Hinblick auf das bereits erfolgte Inkrafttreten der Uebereinkunft nicht angezeigt erschienen, mit den betreffenden Staaten noch besondere Abkommen abzuschließen, man hat mit dem dem Bundesrath zugeführten Entwurf den Weg autonomer Regelung gewählt. Der Entwurf sieht davon ab, im Wege der Gesetzgebung die in Rede stehenden Fragen materiell zu erledigen, weist vielmehr die Regelung derselben einer mit Zustimmung des Bundesraths zu erlassenden kaiserlichen Verordnung zu. Das letztere Verfahren dürfte sich schon deshalb empfehlen, weil die Beschränkungen der rückwirkenden Kraft der Uebereinkunft nach den verschiedenen Gestaltungen der Verhältnisse zu und in den einzelnen Verbandsländern zu bestimmen sein werden, und namentlich, um gegenüber solchen Verbandsländern, welche etwa nach diesseitiger Auffassung zu weitgehende Vorschriften in Bezug auf die Einschränkung der Regel des Artikels 14 treffen, im Einzelfalle die Gegenseitigkeit wahren zu können. Der Entwurf folgt dabei dem auch in anderen Ländern, wie England und Belgien, eingeschlagenen Verfahren.

* Nach dem Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1870 sind mit dem 1. October 1871 alle Strafbestimmungen außer Kraft getreten, insoweit sie Materien betrafen, welche Gegenstand des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich sind. In Kraft sollen nur die besonderen Vorschriften über die durch das Strafgesetzbuch nicht berührten Materien, über strafbare Verletzungen der Preßpolizei-, Post-, Steuer- u. Gesetze, bleiben. Nach dieser Bestimmung hatten die Gerichte in Elsaß-Lothringen nahezu einmüthig angenommen, daß Artikel 8 des Gesetzes, betr. die Bestrafung und Verfolgung von Vergehen, welche durch die Presse oder auf anderem Wege begangen worden sind, vom 25. März 1822 und Artikel 6 Nr. 2 und 3 des Decrets, betr. die Bestrafung von mittelst der Presse verübten Verbrechen und Vergehen, vom 11. Aug. 1848, da keiner derselben eine Materie betrifft, welche Gegenstand des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich ist, auch nach dem 1. October 1871 zu Recht bestanden und bestehen, namentlich als es im Laufe des Jahres 1887 nach den Reichstagswahlen in allen Theilen des Landes zu deutschfeindlichen politischen Demonstrationen kam, welche das Einschreiten der Staatsanwaltschaft veranlaßten, die fraglichen Strafbestimmungen ohne Ausnahme zur Anwendung gebracht. Auch das Oberlandesgericht hatte sich für deren Rechtsgiltigkeit entschieden. Dieser Rechtsprechung ist jedoch dadurch die Grundlage entzogen worden, daß das Reichsgericht neuerdings den Begriff der in den genannten Artikeln mit Strafe belegten Verbrechen als von der Reichsgesetzgebung geregelt hingestellt und die Artikel selbst für aufgehoben erklärt hat. Infolge dessen ist eine Rechtsunsicherheit in Elsaß-Lothringen eingetreten, welche eine authentische Gesetzes-Interpretation nothwendig macht. Zu diesem Zwecke ist dem Bundesrathe ein Gesetzentwurf zugegangen, wonach die genannten Artikel als zu denjenigen besonderen Vorschriften gehörig bezeichnet werden, welche nach dem Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch in Kraft bleiben. Die Ereignisse des letzten Jahres haben überzeugend dargethan, daß deutschfeindliche Bestrebungen in Elsaß-Lothringen namentlich in Zeiten politischer Erregung, noch immer einen fruchtbaren Boden finden, und nur dem energischen, allein durch jene Vorschriften ermöglichten Einschreiten der Gerichtsbehörden ist es zu danken gewesen, daß die zu Tage getretenen Demonstrationen nicht noch größere Kreise zogen und die öffentliche Meinung nicht im erhöhten Maße störten. Die Aufrechterhaltung jener Bestimmungen ist deshalb, wie auch das theoretische Urtheil über die Rechtsfrage lauten möge, durch die Rücksicht auf die Sicherheit des öffentlichen Rechtszustandes in Elsaß-Lothringen schlechthin geboten.

Aus dem preußischen Landtage.

* Berlin, 3. März. Das Abgeordnetenhaus setzte heute die Berathung des Cultusetats fort. Zu der Position: Verbesserung der äußeren Lage der Geistlichen aller Bekenntnisse, 4 Mill. Mark, lagen eine ganze Reihe Abänderungsanträge vor. Ein Antrag von Hüne will die Gewährung zur Verpflichtung machen, während ein Antrag Brüel die Ueberschüsse aus diesem Titel den kirchlichen Oberbehörden überweisen will. Ein Antrag Mithoff-Cremer(?) verlangt derartige Bemessung des Titels, daß die Mindestgehälter nach 5 Jahren 2800 bezw. 1800 ℳ betragen und in zweckmäßigen Abstufungen in 25 Jahren auf 3600 bezw. 2800 ℳ steigen. Der Abg. von Hammerstein endlich will die Summe auf 6 Mill. erhöhen, eventuell erst vom nächsten Jahre ab. Die Berathung erstreckt sich gleichzeitig auf Titel 18 „Zur Entschädigung für den Ausfall von Stolgebühren" 300 000 ℳ. Die Commission will die Regierung in einer Resolution auffordern, diesen Titel vom nächsten Jahre an wieder auf die frühere Höhe von 500 000 ℳ zu bringen, während Abg. von Hammerstein den Titel um 750 000 ℳ (eventuell wiederum erst vom nächsten Jahre ab) erhöhen will. Endlich schlägt derselbe Abgeordnete eine Resolution vor, worin die Vorlegung eines Gesetzentwurfs verlangt wird, durch welchen der evangelischen Landeskirche die für ihre dringendsten Bedürfnisse nothwendigen Mittel dauernd gewährt werden. Eine nationalliberal-freiconservative Resolution Achenbach stellt dasselbe Verlangen in die Form, daß nach Anhörung der Kirchenbehörden die Bedürfnisse der evangelischen Landeskirche festgestellt und dann die zur Befriedigung derselben erforderlichen Summen behufs Verwendung durch den Cultusminister dauernd zur Verfügung gestellt werden. Nach längerer Debatte, an welcher sich die Abgg. von Hammerstein, Brüel, Stöcker, von Zedlitz, Cremer(?), Windthorst, von Rauchhaupt u. a. sowie der Cultusminister betheiligten und die sich über die gesammte rechtliche und materielle Stellung der Geistlichen erstreckte, wurden die beiden Titel und sämmtliche Anträge an die Budgetcommission verwiesen. Dienstag: Zweite Abstimmung über die Verlängerung der Legislaturperiode.

Musik.

Neues Theater.

Leipzig, 4. März. Eine wohlgelungene Aufführung der „Götterdämmerung" beschloß den Wagner-Cyklus, den man nach vorhergegangener Ankündigung zu Ehren des Todestages Wagner's (13. Februar) veranstaltet hatte. Wäre das wirklich der Grund, dann bleibt es unerklärlich, daß man den Todestag selbst ohne Aufführung dahingehen ließ. Die Gedächtnißfeier wäre durch ein am 13. Februar gebotenes großes Werk — Tristan oder Götterdämmerung — viel eindringlicher gewesen als durch den ganzen nicht einmal in chronologischer Folge gebotenen Cyklus, von dem man wohl behaupten kann, daß er der Sache mehr schadet als nützt: die schnelle Aufeinanderfolge der Werke macht ein genaues Studium unmöglich, Künstler und Publicum werden ermüdet und das letztere bleibt schließlich dem Theater fern. Die echte Pietät zeigt sich nur in möglichst stilvollen und vollendeten Aufführungen, die massenhafte Anhäufung kann nur Schaden bringen. Diese Bedenken wurden von uns während des Cyklus verschwiegen, um nicht wieder den Vorwurf herauszufordern, daß das Geschäft geschädigt und Unwille erregt worden sei, aber in Zukunft möge man einen Cyklus Wagner'scher Werke nur bei außerordentlichsten Anlässen und bei gründlichster Vorbereitung veranstalten!

Die Aufführung selbst stand hoch über der des Siegfried und war glänzend genug, um ein großes Unternehmen abschließen zu können. Frau Moran-Olden hat durch alle drei Dramen die Brünhilde vertreten — das gab der Sache einen schönen einheitlichen Zug. In überwältigender Weise wurde die Partie zu Ende geführt, künstlerisch so großartig und hinreißend, daß man jedes Wort des Lobes für kleinlich halten möchte. Frau Baumann verlieh der Gutrune jenen milden lieben Zug, der die Gestalt so sympathisch macht, die Künstlerin giebt mit der Gutrune einen Beweis ihrer staunenswerthen Vielseitigkeit, die ihr ermöglicht, die verschiedenartigsten Aufgaben in gleich vorzüglicher Weise zu lösen. Vor solcher Tüchtigkeit müßte jeder Neider verstummen! Um bei den Vertreterinnen der weiblichen Partien zu verweilen, sei gleich hier erwähnt, daß das Nornenensemble diesmal besser war als das der Rheintöchter. Die Damen Gelber, Rothhauser und Riegler vertiefen sich immer mehr in ihre selten schöne Aufgabe. Den Damen Artner, Rothhauser und Neuhaus ist vor allem eine völlig ein-